

Noch: Anlage la

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmal-Nr. des Kollektiv-Vertrages	Tätigkeitsmerlanal
12	4203-04	Sachbearbeiter bei technischen Stellen, für die Ingenieur-Kenntnisse erforderlich sind
13	4252	Stellenleiter bei Fernmelde-ämtern, für deren Geschäftsbereich keine Ingenieur-Kenntnisse erforderlich sind (ab 31 Bewertungspunkten)
14	4009 und 4011	Bezirksprüfbeauftragter für den Telegraphendienst oder für Stromversorgungsanlagen
15	6200	Fernmeldebautruppführer eines technischen Trupps
16	4524	Abnehmen und Überwachen privater Nebenstellenanlagen
17	4530 und 4533	Leiter einer Fern-, See-, Bezirks-, Netz-, Ortskabelmeßstelle
18	4531 und 4534	Leiter eines Fern-, Orts-, Bezirks-, Netz-, Kabelmeßtrupps
19	4540-41	Dienststellenleiter bei einer Kraftfahrstelle
20	4620	Leiter der Werkstatt bei einem Fernmeldezeugamt
21	6120	Leiter des technischen Trupps für Sonderarbeiten
22	6112	Leiter der Springschreiber-Werkstatt.
23	6441-42	Gruppenleiter in der Werkstatt einer Hauptwerkstatt für Kraftwagen mit über 15 Kräften oder Bezirkswerkstatt für Kraftwagen mit über 11 Kräften
24	6470-71	Technische Aufsicht im Sammlerpflegedienst mit über 61 Fahrzeugen
25	7011 und 7021	Ingenieur bei Funksende- und Empfangsanlagen
26	7040	Schichtleiter bei dem Sende-Überwachungsdienst
27	7050 und 7030	Aufsicht bei Sendeanlagen entsprechend dem Kollektivvertrag
28	* 7051	Maschinenmeister bei Sendeanlagen entsprechend dem Kollektivvertrag
29	—	Planer bei den Ämtern und Oberpostdirektionen
30	1003	Personalleiter bei einer Oberpostdirektion
	1230-31	Personalstellenleiter

## Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Staatliche Handelsorganisationen —

Vom 8. November 1951

Gemäß der §§ 10 und 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik für die Staatlichen Handelsorganisationen HO-Industriewaren, HO-Warenhäuser, HO-Lebensmittel, HO-Gaststätten und für den Wismut-Handel folgendes bestimmt.

## Za § 1 der Verordnung

## § 1

Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Übererfüllung des Umsatzplanes. Bei Übererfüllung des Umsatzplanes werden Prämien in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle (Anlage) jedoch nur gezahlt, wenn die nachstehend genannten Planauflagen des Betriebsplanes ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind:

- a) die geplante Umsatzleistung pro Beschäftigten,
- b) der Finanzplan,
  1. termingemäße Fertigstellung der beauftragten Investitionen,
  2. Erfüllung des Gewinnplanes und termingemäße Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt (Steuern, Gewinnabführung, Umlaufmittelabführung),
  3. Beschleunigung des Warenumschlages durch Einhaltung oder Verkürzung der Richtsatztage für Handelsware,
- c) Einhaltung oder Unterschreitung der geplanten Selbstkosten.

## § 2

Bei Übererfüllung des Umsatzplanes und gleichzeitiger Erfüllung oder Übererfüllung der einzelnen Umsatzplanpositionen des Volkswirtschaftsplanes ist eine zusätzliche Prämie zu zahlen in Flöhe von:

- 8% für den unter Gruppe 11, der Prämientabelle  
6% für den unter Gruppe 2 i genannten  
4% für den unter Gruppe 3) Personenkreis  
des monatlichen Gehaltes.

## § 3

Werden einzelne der im § 1 unter a) bis c) aufgeführten Voraussetzungen für die Zahlung der Prämie nicht erfüllt, so ist der nach den §§ 1 und 2 errechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

- a) bei Nichterfüllung der geplanten Umsatzleistung pro Beschäftigten  
um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- b) bei Nichterfüllung des Finanzplanes  
um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- c) bei Überschreitung der geplanten Selbstkosten  
um 3% für jedes Prozent der Überschreitung.